

Ltg.-488/K-1/2-2005

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes.

B e r i c h t  
des  
GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

Der Gesundheits-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2005 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Mag. Heuras und Kautz geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Das Krankenanstaltenwesen ist gegenwärtig im NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440-24, in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 168/2004, geregelt.

Durch die im Antrag vorgesehenen, über die Vorlage der Landesregierung hinausgehenden Änderungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes sollen primär novellierte Grundsatzbestimmungen umgesetzt werden. Im Besonderen werden dabei die im Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern- Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Ärztegesetz 1998 und das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen geändert sowie ein Bundesgesetz zur Qualität von Gesundheitsleistungen und ein Bundesgesetz über Telematik im Gesundheitswesen erlassen werden (Gesundheitsreformgesetz 2005), BGBl. I Nr. 179/2004, enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Des Weiteren erfolgt eine spezielle Transformation der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl.I Nr. 73/2005, ins geltende Landesrecht.

Der Inhalt des Gesetzesentwurfes betrifft im Wesentlichen die Implementierung des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit (ÖSG) sowie Modifikationen der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung und der gebührenrechtlichen Vorschriften. Die vorgeschlagene Modifikation des Systems der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung sieht keine wesentlichen Änderungen der Zahlungsströme vor. Die Pflege (Sonder)gebühren und Kostenbeiträge werden in der bisherigen Höhe eingehoben.

Nach Artikel 4 der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens wird die verbindliche Grundlage über die integrierte Planung der österreichischen Gesundheitsversorgungsstruktur im Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) festgelegt. Der ÖSG stellt die Rahmenplanung für Detailplanungen auf regionaler Ebene im stationären, ambulanten, Rehabilitations- und an den Nahstellen zum Pflegebereich dar. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sehen die entsprechende Anpassung im Landesrecht vor.

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen weiters eine Modifikation der Bestimmung über die im Rahmen des Errichtungsbewilligungsverfahrens vorzunehmende Bedarfsprüfung vor.

Als weiterer Punkt erfolgt eine Anpassung der krankenanstaltenrechtlichen Bestimmungen an die Organisationsvorschriften des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds

VLADYKA  
Berichterstatlerin

KAUTZ  
Obmann